



Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 15.01.2015 Nr. 02

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bühren

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
in der Gemeinde Bühren 10

Gemeinde Seeburg

B-Plan Nr. 040 „Sondergebiet Reiterhof“
Gemeinde Seeburg 11

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Öffentliche Bekanntmachung in der vereinfachten
Flurbereinigung Gieboldehausen 13

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Bühren

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) hat der Rat der Gemeinde Bühren in seiner Sitzung am *12.12.2014* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|----------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | Betrieb für Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | ab 01.01.2015: 405 % |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | ab 01.01.2015: 405 % |
| 1.3. | Gewerbesteuer | ab 01.01.2015: 390 % |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bühren, den *15.12.2014*



Bernd-Ulrich Schucht
Bürgermeister

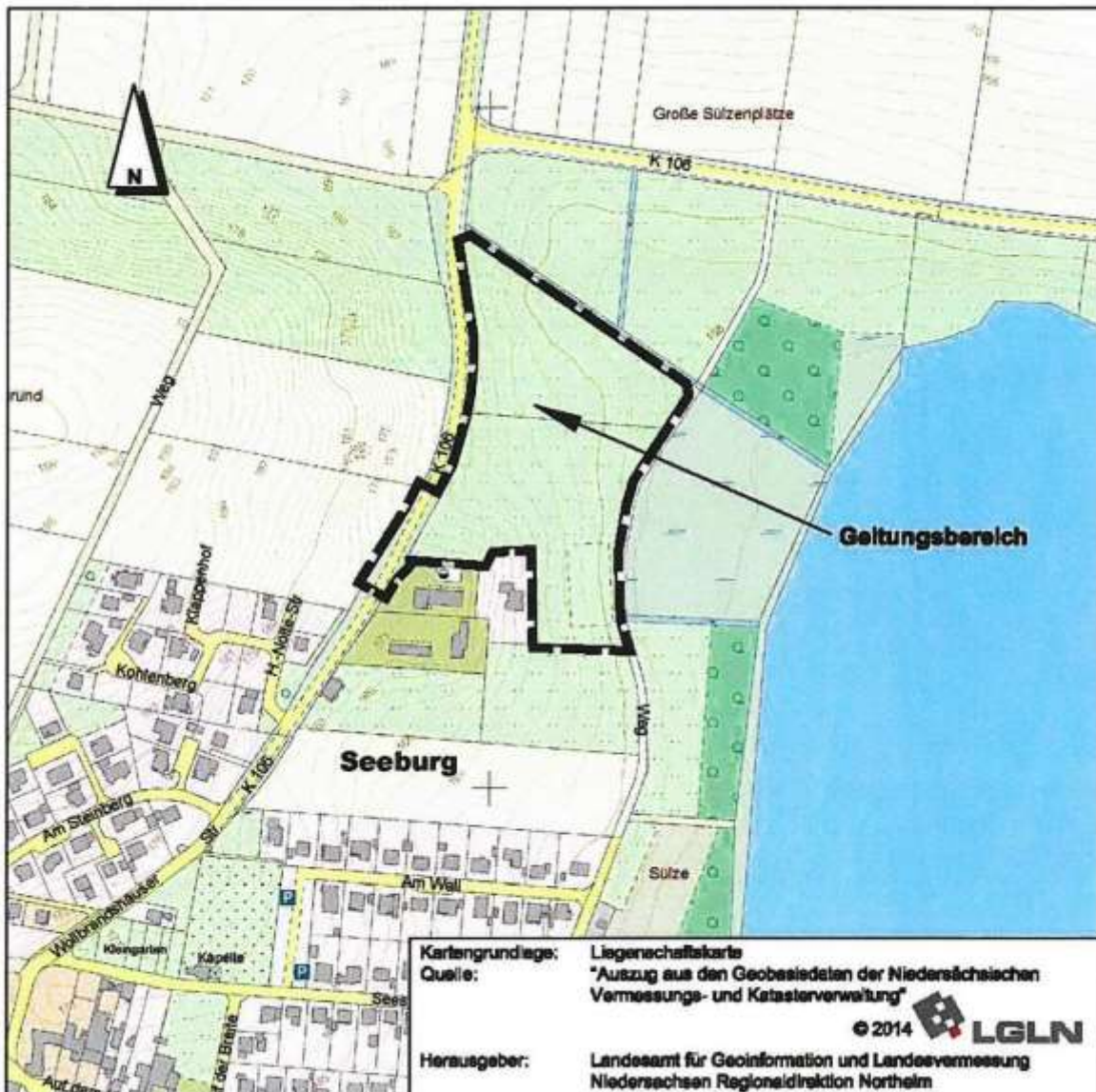
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Seeburg

Der Rat der Gemeinde Seeburg hat in seiner Sitzung am 19.11.2014 den Bebauungsplan Nr. 040 „Sondergebiet Reiterhof“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 040 „Sondergebiet Reiterhof“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich im Norden Seeburgs östlich der Wollbrandshäuser Straße. Er wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 040 „Sondergebiet Reiterhof“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Seeburg, Seestraße 10, 37136 Seeburg, während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	10.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch	15.00 - 18.00 Uhr

und im Rathaus der Samtgemeinde Radoifshausen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 040 „Sondergebiet Reiterhof“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Bürgermeister



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen,
Danziger Str. 40, 37083 Göttingen

Göttingen, 09.01.2015

☎ (0551) 50 74 239 / 242
Az.: 4.2.2-611 – 2447 - 03 Bd. 4– 01 /15

Öffentliche Bekanntmachung
in der vereinfachten Flurbereinigung Gieboldehausen

- Ladung -
**zur Wiederholung der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
des Flurbereinigungsverfahrens Gieboldehausen**

Im Flurbereinigungsverfahren **Gieboldehausen, Landkreis Göttingen**, habe ich nach §21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), den Termin zur Wiederholung der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) anberaumt auf

Donnerstag, den 29.01.2015 um 18.00 Uhr (Einlass ab 16.30 Uhr)

im Pfarrheim der Katholischen Kirchengemeinde Gieboldehausen, Mittelstr. 1.

Zu diesem Termin werden hiermit alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet (Teilnehmer) eingeladen.

Die Wiederholung der Wahl ist erforderlich, da eine Prüfung der Wahlunterlagen ergeben hat, dass an der Wahl des Vorstandes der TG Gieboldehausen am 22.10.2010 Personen teilgenommen haben, die weder Teilnehmer noch wirksam bestellte Bevollmächtigte waren. Die Wahl war daher ungültig, was durch einen Verwaltungsakt vom 12.11.2014 festgestellt worden ist.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder bleibt bei 7, wie in der Teilnehmersammlung am 22.10.2010 festgelegt wurde.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§120 FlurbG). Die Vollmacht soll schriftlich erteilt und die Unterschrift amtlich beglaubigt werden (§123 FlurbG). Vollmachtvordrucke können beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40 in 37083 Göttingen, unentgeltlich bezogen werden. Die amtliche Beglaubigung erfolgt nach § 108 FlurbG durch die Wohnsitzgemeinde kostenfrei.

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Gieboldehausen.

Zur Ermittlung der Wahlberechtigung kann es daher erforderlich sein, dass die erschienenen Teilnehmer bzw. Bevollmächtigten sich durch die Vorlage eines Personalausweises bzw. Reisepasses ausweisen müssen.

Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat in jedem Wahlgang der Vorstandswahl nur **eine Stimme**. Das gilt auch, wenn ein Bevollmächtigter mehrere Vollmachten vorlegt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Geile
Projektleiter



- 1 -